

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2024 Vom 6. Mai 2024**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

### § 1

Aus Anlass des Erfurter Krämerbrückenfestes dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Altstadt i.S. des § 2 i.V.m. der Anlage 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt am Sonntag, den 16.06.2024, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Aus Anlass des Erfurter Oktoberfestes dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Altstadt i. S. des § 2 i. V. m. der Anlage 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt am Sonntag, den 06.10.2024, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 3

Aus Anlass des Erfurter Weihnachtsmarktes dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Altstadt i. S. des § 2 i. V. m. der Anlage 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt am Sonntag, den 08.12.2024, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 14 ThürLadÖffG.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister